

Netzwerke für Juristinnen – von Anfang an¹

Dr. Bettina Brückner

Richterin am Bundesgerichtshof

Die Idee von Justitia Mentoring

Zehn Jahre Justitia Mentoring in Freiburg stehen für eine Erfolgsgeschichte, die aus Hilfe und Förderung von Juristinnen für jüngere Juristinnen besteht – kurzum aus einem Netzwerk für Studentinnen der Rechtswissenschaft. Die Idee, den Erfahrungs- und Wissensschatz von älteren Studentinnen an jüngere weiterzugeben, Hilfestellung bei der Ausbildung und auf dem Weg in das Berufsleben zu geben, stammt – von Frauen. Betreuung, Rat und Ermutigung durch weibliche Vorbilder sind die Ziele von Justitia Mentoring – für den Weg in ein gleichberechtigtes Berufsleben.

Drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen erkannten den Bedarf für ein solches Netzwerk an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und setzten es tatkräftig um. Motiviert wurden sie unter anderem durch den Mangel an Doktorandinnen und Habilitandinnen; ihr Ziel war die Stärkung der Berufschancen von Juristinnen und eine Verbesserung des Anteils von Frauen im Bereich der Wissenschaft und in Führungspositionen.

Den drei Gründerinnen, Frau Johanna *Kemper*, Frau Dr. Lena *Kühnbach* und Frau Dr. Anna Katharina *Mangold* gebührt nicht nur Dank, sondern auch Lob und große Anerkennung für ihren uneigennütigen Einsatz. Der Dank richtet sich auch an die Universität Freiburg und insbesondere deren juristische Fakultät, die das Vorhaben ideell und materiell unterstützt und damit zeigt, dass eine moderne Universität die speziellen Bedürfnisse der weiblichen Studierenden nicht nur wahrnimmt, sondern auch ernst nimmt. Schon im Gründungsjahr ist Justitia Mentoring mit dem Frauenförderpreis der Universität Freiburg ausgezeichnet worden. Auch dies war ein Zeichen für den besonderen Einsatz und die Energie der Gründerinnen, aber auch für den Kooperationswillen der Universität.

Gleichwohl war der Weg für Justitia Mentoring nicht immer einfach. Skeptische Blicke von vielen Seiten, finanzielle Engpässe und kleinere Fehlschläge waren zu überwinden. All das haben die Betreiberinnen von Justitia Mentoring gemeistert, und mit einer von Jahr zu Jahr wachsenden Zahl von Mentees und Mentorinnen gibt der Erfolg ihnen Recht – derzeit zählt das Programm über 300 Aktive. In einem breit aufgestellten Rahmenprogramm werden Schulungen, Berufsbilderveranstaltungen und Workshops angeboten.

Für das Leitungsteam finanziert die Fakultät heute eine halbe Stelle und eine studentische Hilfskraft; eine weitere studentische Hilfskraft und eine geprüfte Hilfskraft werden durch die Universität Freiburg finanziert. Hiervon abgesehen beruht Justitia Mentoring im Wesentlichen auf einem bemerkenswerten ehrenamtlichen Einsatz, von Seiten der Mentorinnen – derzeit über 100 – wie von Seiten des Leitungsteams. Die Vernetzung der Alumnae, die jetzt an den Start geht, wird einen weiteren wichtigen Baustein darstellen.

Netzwerke – wozu?

Netzwerke für Juristinnen – brauchen wir die zehn Jahre später überhaupt noch? Hat doch der Bundestag erst vor kurzem befunden, dass wir derzeit noch keine Frauenquote benötigen, weil die freien Kräfte des Marktes von selbst für eine gleichberechtigte Teilhabe sorgen werden. Schließlich studieren ebenso viele Frauen wie Männer Jura, und das schon seit Jahren. Eine entrechtete Minderheit stellen die Jurastudentinnen nun wahrlich nicht dar. Also heute alles in Ordnung? Gleichstellung erreicht? Frauenförderung ade? Mentoring von gestern?

Wer so denkt, ignoriert, dass Juristinnen nach wie vor in vielen klassischen Berufsfeldern unterrepräsentiert sind – je höher die betrachtete Position, desto ausgeprägter der geringe Frauenanteil. Er – oder sie – ignoriert auch die Ursachen der Unterrepräsentanz. Sie liegen in hinlänglich bekannten gesellschaftlichen Strukturen, die sich in vielen Berufsfeldern negativ für Frauen auswirken. Speziell für Juristinnen liegen Ursachen aber auch in der historischen Entwicklung, die den Weg in eine gleichberechtigte Teilhabe an beruflichen Positionen noch mehr erschwert hat als in anderen Berufsfeldern. Und weil wir heute über weibliche Vorbilder und die Notwendigkeit von Netzwerken sprechen, lohnt ein Blick auf die ersten deutschen Juristinnen, deren Geschichte Marion *Röwekamp* so verdienstvoll aufbereitet hat.²

Juristinnen vor 1922 und ihre Netzwerke

Im Hinblick auf das Frauenstudium hatte Freiburg schon immer eine Vorreiterrolle. Denn hier wurden zum Sommersemester 1900 die ersten Studentinnen in Deutschland offiziell zum Medizinstudium zugelassen.³ Bald folgten die ersten Jurastudentinnen. Zu juristischen Berufen wurden Frauen jedoch erst deutlich später zugelassen als zum Lehrer- und zum Arztberuf. Erlangten schon 1901 die ersten Frauen nach einem Medizinstudium als Gasthörerinnen die Approbation,⁴ blieben die Jurastudentinnen von der Staatsprüfung ausgeschlossen – sie durften nur promoviert werden.⁵ Der Grund dafür dürfte auch in der großen Staats- und Machtnähe der juristischen Ausbildung zu suchen sein – und eine Teilhabe an der Macht wollte man Frauen ebenso wenig einräumen wie das Wahlrecht.

Eine Promotion ohne Zugang zum Beruf – das war das Angebot an die ersten Juristinnen. Wahrlich keine verlockende Aussicht, und so nimmt es nicht wunder, dass eine ganze Reihe der ersten Juristinnen Frauenrechtlerinnen waren, die mit ihrem Studium das Ziel verfolgten, Frauenrechte zu verbessern. Sie

- 1 Überarbeitete Fassung einer Ansprache anlässlich des Festakts zum 10. Geburtstag von Justitia Mentoring in Freiburg am 28. Juni 2013.
- 2 Röwekamp, *Die ersten deutschen Juristinnen* (2011); *Juristinnen – Lexikon zu Leben und Werk* (2005).
- 3 Näher: Scherb, *Ich stehe in der Sonne und fühle, wie meine Flügel wachsen – Studentinnen und Wissenschaftlerinnen an der Freiburger Universität von 1900 bis in die Gegenwart* (2002), S. 41 ff.
- 4 Huerkamp, *Bildungsbürgerinnen* (1997), S. 231.
- 5 Böhm, *DRiZ* 1986, 365.

erkannten schnell, dass sie ihre Ziele nur gemeinsam erreichen konnten und Netzwerke brauchten – 1914 wurde der deutsche Juristinnenverein in Berlin gegründet, der als Vorläufer des Deutschen Juristinnenbundes gilt. Zu dieser Zeit studierten in Deutschland ungefähr 80 Frauen Jura.⁶

Und es zeigte sich: Frauen zu Juristinnen zu machen, war gefährlich. Denn wer seine Rechte kennt, kann sie einfordern; genauso gefährlich sind Frauen, die ihre Rechtlosigkeit kennen, denn sie können auf Verbesserungen dringen. Und genau das taten die ersten Juristinnen. Sie schrieben Gesetzesentwürfe, machten Eingaben und Petitionen und forderten die Zulassung zu juristischen Berufen. Der Deutsche Juristinnenverein diente dabei als entscheidende organisatorische Plattform. Unterstützt wurden die Bemühungen von weiblichen Reichstagsabgeordneten und Frauenvereinen.⁷ Viele Frauenvereine waren motiviert durch das immense Problem der häuslichen Gewalt und die Rechtlosigkeit der betroffenen Frauen. Sie sollten weiblichen Rechtsbeistand finden können. Die Weimarer Reichsverfassung, die Männern und Frauen „grundsätzlich“ die gleichen Rechte und Pflichten zugestand,⁸ erhöhte den Druck. Aber mit dem „grundsätzlich“ ist es bei Juristen so eine Sache. Es wurde von vielen Herren als „eigentlich doch nicht“ gelesen.⁹

Am 2. Dezember 1920 brachten alle weiblichen Reichstagsabgeordneten, 32 an der Zahl, einen interfraktionellen Antrag mit dem Ziel der Zulassung von Frauen zu juristischen Berufen ein.¹⁰ Dieses ungewöhnliche und geschlossene „Zusammengehen der Frauen in Frauenfragen“, das „Herausspringen aus der Partei“ wurde als Gefahr für das parlamentarische System gesehen.¹¹ Sollte Ihnen das etwa aus der jüngsten Parlamentsgeschichte bekannt vorkommen?

Es entbrannte eine heftige gesellschaftliche Debatte. Vehemente Gegner wiesen darauf hin, dass das Recht von Männern gemacht werde und folglich auch nur von Männern ausgelegt werden könne.¹² Galanter formulierte es ein Redner auf der Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins: „Die Frau ist mir zu schade für den Anwalts- und Richterberuf!“¹³ Insbesondere die Richter sprachen sich mit überwältigender Mehrheit gegen die Zulassung von Frauen aus.¹⁴ Der SPD-Abgeordnete *Hoffmann* fasste 1922 im Deutschen Reichstag die Lage prägnant zusammen:

„Nach Ausschaltung aller oberflächlichen, aus veralteten Verhältnissen und überlieferten Vorurteilen herausgewachsenen Gründe bleibt ein sehr ernster und sehr menschlicher übrig: Die Furcht vor der Konkurrenz. Das ist der Grund der Gründe, und man geniert sich nur, ihn auszusprechen. (...) Arbeiter und Angestellte, Lehrer und Ärzte haben sich an den Wettbewerb der Frau gewöhnt, und auch die Richter und Rechtsanwälte werden sich daran gewöhnen müssen. Jahrzehnte und Jahrhunderte hat man die Frau geistig verkümmern lassen, wirtschaftlich und politisch entrechtet, um dann ihre Minderwertigkeit festzustellen. Die Zeit ist für immer vorbei.“¹⁵

Ein kurzer Erfolg

In der Tat hatte der lange Kampf vorerst Erfolg – 1922 wurden Frauen zu juristischen Berufen zugelassen.¹⁶ Bald gab es Rechts-

anwältinnen und Richterinnen. Auf dem Deutschen Juristentag in Heidelberg 1924 hielt Dr. Marie *Munk* als erste Frau ein wegweisendes Hauptreferat zur Reform des ehelichen Güterrechts, das lebhaft Diskussionen über ein moderneres und gerechteres Familienrecht auslöste.¹⁷ 1933 fand dieser Aufbruch ein jähes Ende.¹⁸ Der Deutsche Juristinnenverein löste sich schon im Jahr der Machtübergabe auf. Hier in Freiburg wurden Jurastudentinnen schon 1934 von einigen Dozenten aus den Seminaren ausgeschlossen.¹⁹

Überproportional viele von den Nationalsozialisten als „Jüdinnen“ definierte Frauen hatten das Jurastudium ergriffen. Wer nicht – wie etwa die erwähnte Marie *Munk* – emigrieren konnte, wurde verfolgt und ermordet. Auch die als arisch definierten Juristinnen, und zwar auch die bekennenden Nationalsozialistinnen unter ihnen, hatten in *Hitler* einen erklärten Gegner. Es war ihm ein persönliches und wiederholt bekräftigtes Anliegen, Frauen aus juristischen Berufen zu entfernen. 1936 teilte der Reichsjustizminister den obersten Reichs- und preußischen Behörden mit schlichtem Rundschreiben Folgendes mit: „Der Führer und Reichskanzler hat angeordnet, dass Frauen in Zukunft nicht als Richter angestellt oder als Rechtsanwalt zugelassen werden.“²⁰ Richterinnen mit Planstelle gab es ohnehin erst wenige. Die zahlreicheren Assessorinnen wurden schnell aus dem Richterdienst entfernt.²¹ 1939 soll es in Deutschland noch neun Richterinnen²² und vier Assessorinnen²³ gegeben haben. Rechtsanwältinnen durften bei Gericht nicht auftreten. Welche Frau hätte in solchen Zeiten Jura studieren sollen – und mit welchen Perspektiven? 1938 studierten folglich nur noch 42 Frauen die Rechte²⁴ – noch 1931 waren es mehr als 1200 gewesen.²⁵

6 Röwekamp, Die ersten deutschen Juristinnen (2011), S. 76 ff.

7 Näher Röwekamp, ebd., S. 243 ff.

8 Art. 109 Abs. 1 und 2 WRV, siehe aber auch Art. 128 WRV zum unterschiedslosen Zugang zu öffentlichen Ämtern.

9 Näher Röwekamp, ebd., S. 328 ff.; Böhm, DRiZ 1986, 365, 367 ff.

10 Antrag der sozialdemokratischen Abgeordneten Lore Agnes & Genossinnen, Verhandlungen Reichstag Bd. 365, Drucks. 1035, Reichstag I. Wahlperiode 1920, S. 705, dazu Röwekamp, ebd., S. 281 ff. – Lore Agnes war übrigens eine der Abgeordneten, die 1933 gegen das Ermächtigungsgesetz stimmten.

11 Hachenburg, DJZ 26 (1921) Sp. 174.

12 Einzelnachweise bei Röwekamp, ebd., S. 349 ff.

13 RA Dr. Kraemer aus Berlin, JW 1922, 1253; die Anwaltschaft stimmte allerdings nur mit knapper Mehrheit gegen die Zulassung.

14 DRiZ 13 (1921) Sp. 196 – 206.

15 Reichstagsdrucksache, 176. Sitzung vom 23. Februar 1922, S. 6023, erhältlich im Internet: http://www.reichstagsprotokolle.de/en_Blatt2_w1_bsb00000037_00000.html; längerer Auszug wiedergegeben bei Böhm, DRiZ 1986, 365, 369 f.

16 Gesetz über die Heranziehung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege vom 11. Juli 1922, RGBL. 1922 I 573 ff.

17 Röwekamp, Juristinnen – Lexikon zu Leben und Werk (2005), S. 275 ff. zu Marie Munk.

18 Ausführlich Meyer-Scherling, DRiZ 1975, 10 ff.; Böhm, DRiZ 1986, 365, 370 ff.

19 Scherb, ebd. (Fn. 3), S. 197.

20 Meyer-Scherling, DRiZ 1975, 10, 11.

21 Röwekamp, Die ersten deutschen Juristinnen (2011), S. 689 ff.

22 Röwekamp, ebd., S. 679.

23 Röwekamp, ebd., S. 696.

24 Röwekamp, ebd., S. 722.

25 Röwekamp, ebd., S. 105.

Nach 1945: Noch einmal von vorne

Das ist lange her – und doch wieder nicht. Die Geschichte hat auch für die Juristinnen einen langen Atem. Nach dem Krieg begann der Kampf der Frauen um die gleichberechtigte Teilhabe an juristischen Berufen von vorne. Es gab nur eine kleine Zahl von aktiven Juristinnen. Zwar erreichten einige von ihnen hohe Positionen und nahmen großen Einfluss auf die Entwicklung der jungen Bundesrepublik. Aber von einer breiten Basis konnte keine Rede sein. Das, was vor dem Dritten Reich für die berufliche Integration der Juristinnen erreicht worden war, war weitgehend zerstört. Die Emigrantinnen kehrten bis auf wenige Ausnahmen nicht zurück. Magdalene *Schoch*, die einzige Frau, die sich vor dem Krieg in Deutschland, und zwar an der Universität Hamburg, habilitiert hatte, erklärte in den USA, sie werde nie wieder ihren Fuß in diese Institution setzen.²⁶ Auch Marie *Munk* blieb in den USA. Für meinen Arbeitsplatz, den Bundesgerichtshof, fand man drei Frauen, die Anfang der fünfziger Jahre zu Richterinnen ernannt wurden.²⁷ In den sechziger Jahren trat dann ein Effekt ein, dem bei Diskussionen um die Repräsentanz von Frauen viel zu wenig Beachtung geschenkt wird, und den ich den „natürlichen Schwund“ nennen möchte. Zwei der Damen erreichten nämlich die Altersgrenze, wurden pensioniert²⁸ – und durch Männer ersetzt. Und so kam es, dass der damalige Justizminister Gerhard *Jahn* vor nur 44 Jahren, nämlich 1969, die Ernennung von Erna *Scheffen* zur Bundesrichterin mit den Worten kommentierte: „Wir verdoppeln jetzt die Zahl der Frauen – aus einer werden nämlich zwei“.²⁹ Wohl gemerkt gab es damals schon an die 100 Richterplanstellen am Bundesgerichtshof.

Gleichberechtigte Teilhabe in der Justiz heute?

Heute gilt die Justiz schon seit Jahren als besonders frauen- und familienfreundlicher Arbeitgeber. Aber wie sieht es mit der gleichberechtigten Repräsentanz von Frauen in Beförderungsposten aus? An den Nordrhein-Westfälischen Amtsgerichten liegt der Frauenanteil bei 92 Prozent – bei den Schreibkräften, und immerhin 48 Prozent, also nahezu die Hälfte der Amtsrichter sind weiblich.³⁰ Schon warnt der Deutsche Richterbund in NRW öffentlichkeitswirksam vor zu vielen Frauen in der Justiz.³¹

Derlei Sorgen kennt man am Bundesgerichtshof nicht. Dort sind fast 80 Prozent der Richter männlichen Geschlechts.³² Unter Gerichtspräsidenten und Behördenleitern in den Ländern und unter den Vorsitzenden vieler Oberlandesgerichte muss nach Frauen geradezu gefahndet werden. Und vergessen Sie bitte bei alledem nicht den natürlichen Schwund. Am Bundesgerichtshof gab es bis vor wenigen Jahren sechs weibliche Vorsitzende unter 18 – immerhin ein Drittel.³³ Nachdem diese Kolleginnen ausgeschieden und durch Männer ersetzt worden waren, gab es bis vor kurzem nur noch eine Vorsitzende Richterin. Erst seit Neuestem ist die Zahl wieder auf drei gestiegen. Für die Wahlen zum Bundesgerichtshof tragen Politikerinnen und Politiker die Hauptverantwortung – der Richterwahlausschuss besteht aus den 16 Justizministern der Länder und 16 Mitgliedern, die der Deutsche Bundestag entsendet. Die Wahlen haben in den letzten Jahren für Stagnation gesorgt,

indem ganz überwiegend Männer zum Zuge kamen – und das trotz qualifizierter Bewerberinnen. Zwischen 2008 und 2012 sind insgesamt 54 Richter neu gewählt worden. 42 davon waren männlich. 42 Männer und zwölf Frauen unter den neu Gewählten – das entspricht einem Männeranteil von 78 Prozent. Wahlen in Ämter auf Lebenszeit sind langfristige Personalentscheidungen. Die Politik hat sich dafür entschieden, die Personalstruktur für weitere Jahrzehnte männlich zu prägen. Der Gender Pay Gap findet sich nicht in der Besoldungstabelle, sondern in der Ämterverteilung.

Ich wüsste gerne einmal, wie es die Politik, die Öffentlichkeit und das Richterpersonal selbst wohl sehen würde, wenn die derzeitigen Verhältnisse am Bundesgerichtshof umgekehrt wären – wenn also neben 27 Männern 102 Frauen die fachgerichtliche Rechtsprechung prägen würden. Auch mehr als 80 Prozent der Anwälte beim Bundesgerichtshof wären in der verkehrten Welt weiblich. Dann würde eine Überzahl von Frauen die maßgeblichen Leitlinien für die Haftung von Banken, Ärzten und Kapitalgesellschaften, die Strafverfolgung von Steuersündern, Vergewaltigern und Mördern aufstellen; sie hätten die Deutungshoheit über das Vertragsrecht, die Aktionärsrechte und das Familienrecht. Wie würden es eigentlich Männer finden, wenn der Familiensenat in einer Besetzung mit fünf Frauen maßgebliche Leitlinien für ihre Unterhaltspflichten aufstellen würde? Ganz in weiblicher Hand wären das Wettbewerbsrecht und die Amtshaftung. Alle fünf Strafsenate wären jeweils mit sechs oder sieben Frauen und einem einzigen Mann besetzt. Das gälte auch für den Bau- und den Bankensenat. Viele der weiblichen Richter hätten Kinder, aber nur wenige männliche. Eine Benachteiligung der Männer würden alle Akteure jedoch weit von sich weisen. Und säßen durch eine seltene Laune der Geschäftsverteilung in der mündlichen Verhandlung ausnahmsweise drei Männer neben zwei Frauen, würde vielleicht ein weiblicher BGH-Anwalt erfreut bemerken, wie weit die Gleichstellung der Männer schon gediehen sei.

Wäre auch das als Nicht-Thema einzustufen? Oder würde bei der verkehrten Welt ein Änderungsbedarf diagnostiziert werden?

Bei der letzten Wahl in diesem März sind unter acht Gewählten sechs Frauen gewesen. Dazu kam es erst, nachdem

26 Nicolaysen, *djbZ* 2013, 29, 33; Röwekamp, *Juristinnen – Lexikon zu Leben und Werk* (2005), S. 371 ff. zu Magdalene Schoch; zu dem wissenschaftlichen Werk von Magdalene Schoch vgl. Coester-Waltjen, *djbZ* 2013, 34 ff.

27 Elsa Koffka, Elisabeth Krumme und Dr. Gerda Krüger-Nieland, die 1965 Vorsitzende des I. Zivilsenats wurde.

28 Elisabeth Krumme wurde im Oktober 1965, Elsa Koffka im September 1967 pensioniert; Röwekamp, *Juristinnen*, – *Lexikon zu Leben und Werk* (2005), S. 187 ff., 214.

29 Röwekamp, *Juristinnen – Lexikon zu Leben und Werk* (2005), S. 346.

30 Statistik erhältlich im Internet unter: http://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/statistiken/justizgeschaeftsstatistik/amtsgerichte/PB.pdf.

31 WAZ vom 18.10.2012 – erhältlich im Internet: <http://www.derwesten.de/region/westfalen/richterbund-warnt-vor-zu-vielen-frauen-in-der-justiz-id7205942.html>.

32 Derzeit 129 Richter, 27 davon weiblich (Stand Mai 2013); zu den weiteren Bundesgerichten siehe Brückner, *DRiZ* 2012, 44 ff.

33 Im letzten Jahrzehnt wurden drei Zivilsenate (VI., VIII., XII.) und drei Strafsenate (2., 4., 5.) von weiblichen Vorsitzenden geleitet.

insbesondere der Deutsche Juristinnenbund massiv und öffentlichkeitswirksam auf die Notwendigkeit hingewiesen hatte, die Zahl der Frauen zu erhöhen – so viel zum Thema Netzwerke. Unter Einbeziehung des „natürlichen Schwundes“ – zwei Kolleginnen treten in den Ruhestand – werden nun bald 31 Richterinnen am Bundesgerichtshof tätig sein – neben 98 männlichen Richtern. Es bleibt also viel Luft nach oben, und der Richterwahlausschuss ist in der Pflicht, auch in den kommenden Jahren auf eine angemessene Repräsentanz von Frauen bei den Wahlen zu achten. Der Staat sollte von der Wirtschaft nicht die Einhaltung von Standards verlangen, die er selbst nicht einhält.

Fazit

1969, als Gerhard *Jahn* die Zahl der Frauen verdoppelte, war ich vier Jahre alt. Meine Generation hatte nur wenige in akademischen Berufen tätige weibliche Vorbilder. Unsere Mütter und Großmütter, die erwachsenen Frauen in unserem Umfeld waren meist Hausfrauen. Jedenfalls waren sie aus den genannten Gründen keine Juristinnen. Wenn wir überhaupt Juristen kannten, waren sie männlich. Wir studierten Jura bei männlichen Professoren – als ich 1991 in Freiburg das erste Staatsexamen machte, gab es eine einzige Professorin. Und weil wir nicht so

gute Ideen hatten, wie die Gründerinnen von *Justitia Mentoring* – und vielleicht auch weniger mutig waren –, trafen wir frühestens im Referendariat – oder durch den Deutschen Juristinnenbund – auf ältere Frauen, die den Beruf ausübten, den wir anstrebten. Das Fehlen von weiblichen Vorbildern wirkt in meiner Generation nach. Dass die Ausgangslage junger Studentinnen heute fundamental anders aussieht, bezweifle ich, wenn ich mir die Situation der Familien ansehe, in denen die potentiellen Studentinnen heranwachsen und geprägt werden, und den Frauenanteil unter den Juraprofessoren betrachte. Nach wie vor stellt die weibliche Erwerbstätigkeit in deutschen Familien eher das Zubrot dar.

Einen Wandel wird es nur geben, wenn junge Frauen ihre Ausbildung absolvieren, selbstbewusst ihren Weg gehen und mutig Gleichberechtigung einfordern, wo es nötig ist, denn nach wie vor hat der Satz von Simone *de Beauvoir* Gültigkeit: „Frauen, die nichts fordern, werden beim Wort genommen – sie bekommen nichts“. Damit junge Frauen alles bekommen können, was sie erreichen wollen, brauchen sie Vorbilder und Netzwerke; sie benötigen Förderung, Zuspruch, Ermutigung, Solidarität und Unterstützung. All das bietet *Justitia Mentoring* – herzlichen Glückwunsch zum zehnten Geburtstag!

Individuelle Förderung ist Trumpf

Zehn Jahre *Justitia* – Frauenmentoringprogramm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Dr. Johanna Kemper, Dr. Lena Kühnbach und Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M. (Cambridge)

Im Sommer 2002 lernten wir, die Autorinnen, uns an der juristischen Fakultät der Universität Freiburg kennen. Wir waren wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, promovierten und unterrichteten Studierende. Dabei machten wir übereinstimmend drei Beobachtungen:

1. Die Studentinnen in unseren Kursen meldeten sich sehr viel seltener zu Wort und trauten sich deutlich weniger zu als ihre männlichen Kommilitonen.
2. Bereits bei den damals noch nicht verpflichtenden Seminarteilnahmen (die häufig aber den Weg zu einer Promotion oder der Lehrstuhlmitarbeit eröffneten) und deutlicher noch im universitären Mittelbau sank der Frauenanteil stark ab.
3. Auf den weiteren juristischen Qualifikationsstufen, also im Referendariat, in den Führungspositionen der Gerichtsbarkeit, unter der Professorenschaft, überall war der Anteil von Frauen weitaus geringer als 50 Prozent, wie noch unter den Studierenden.

Am fachlichen Wissen konnte es nicht liegen, denn ein ums andere Mal schrieben viele der Frauen ganz ausgezeichnete Klausuren und Examina, oftmals sogar die besten. Über die tieferen Gründe ließ sich trefflich spekulieren. Die lange Aus-

bildungsdauer erschien uns eine naheliegende Ursache. Für das juristische Studium aber mussten wir konstatieren: Die männlichen Studierenden waren offenbar einfach selbstbewusster und hatten weniger Scheu, schon zu Beginn des Studiums, bei welchem das juristische Fachwissen naturgemäß noch begrenzt ist, auch vor unbekanntem Publikum mit Unterrichtenden fachliche Diskussionen zu führen und ihre Fragen zu stellen. Wie nun, so fragten wir uns, ließe sich das Selbstbewusstsein der Studentinnen steigern, so dass die Außendarstellung auch im universitären Bereich dem fachlichen Können entspräche und sie nicht hinter ihren Möglichkeiten zurückblieben? Was könnten wir beitragen, um dem Frauenschwund auf allen Stufen nach dem Studium entgegenzuwirken?

Damals war in den Personalabteilungen von Unternehmen gerade viel die Rede von Mentoring. Bei einer Mentoring-Beziehung berät und unterstützt eine erfahrene Person eine weniger erfahrene Person. Dies schien uns ein überaus geeignetes Konzept von „Frauen fördern Frauen“, um Studienanfängerinnen in einer strukturierten Mentoringbeziehung von Beginn an eine Vertrauensperson zur Seite zu stellen und auf diese Weise junge Juristinnen darin zu unterstützen, ihren Weg zu finden und zu gehen. Mentoring bildete denn auch den Grundstein für ein Frauenförderprogramm, das wir im Laufe des Sommers 2002 erarbeiteten. Die zweite Säule des